

Albrecht Triller
Bündnis für ein demokratisches Eberswalde

An die Stadtverordnetenversammlung am 21. März 2013

Anträge zur Änderung der Tagesordnung:

Die Tagesordnung enthält drei Tagesordnungspunkte, die die Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) betreffen. Diese Tagesordnungspunkte stehen auch inhaltlich im engen Zusammenhang. Laut Tagesordnung soll die Bildung von Rückstellungen für die TWE unter 9.2. im öffentlichen Teil als Informationsvorlage behandelt werden. Unter Pkt. 18.3. soll dann die Vorlage BV/933/2013 „Betrauungsakt Technische Werke GmbH zum Betrieb des Schwimmbades „baff“ beschlossen werden. Und schließlich steht im nichtöffentlichen Teil die Vorlage BV7935/2013 „Vergleichsangebot TWE GmbH – Stadt Eberswalde“ zur Entscheidung“. Im Beschlussvorschlage dieser Vorlage ist auch noch die Festlegung enthalten, dass gemäß § 39 Abs.3 BbgKVerf von der Veröffentlichung abgesehen wird.

Deshalb beantrage ich:

1. Die Vorlage I/065/2013 wird nicht als Informationsvorlage, sondern als Beschlussvorlage behandelt.
2. Die Vorlage BV/935/2013 wird aus dem nichtöffentlichen Teil herausgenommen und im öffentlichen Teil der Sitzung beraten.
3. Die drei Vorlagen werden im Zusammenhang beraten und entschieden.

Zur Begründung der Anträge:

Zu 1.) Die Vorlage I/065/2013 wird nicht als Informationsvorlage, sondern als Beschlussvorlage behandelt.

Begründung:

Die Informationsvorlage geht davon aus, dass bei Rückstellungen im Rahmen der Budgetregeln kein Beschluss der StVV erforderlich ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde soll aber die Sachverhaltsdarstellung zur Bildung von Rückstellungen in Höhe von 7,01 Mio. Euro für die Technischen Werke Eberswalde GmbH zur Kenntnis nehmen. Allein die Höhe der finanziellen Auswirkungen von 7 Millionen auf den städtischen Haushalt, wenn auch über mehrere Jahre verteilt, zeigt den grundsätzlichen Charakter der Angelegenheit, über die ein Beschluss der StVV herbeigeführt werden muss. Begründet wird die Maßnahme damit, dass die Stadt vor den Folgen der sich abzeichnenden Insolvenz der TWE gesichert werden soll. Tatsächlich steht aber die Fortexistenz der TWE als Betreiber wichtiger Gemeinwohlaufgaben zur Debatte. Aus diesen Gründen ist eine Willensbildung und Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung geboten. Eine bloße Informationsvorlage wird der Angelegenheit nicht gerecht.

Ob die Informationsvorlage zugleich als Beschlussvorlage hinreichend ist, mag zunächst dahingestellt bleiben und wird sich in der Diskussion zeigen. Zumindest sollte der Tagesordnungspunkt wie eine Beschlussvorlage behandelt werden.

Zu 2.) Die Vorlage BV/935/2013 wird aus dem nichtöffentlichen Teil herausgenommen und im öffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Begründung:

Die Vorlage BV/935/2013 „Vergleichsangebot TWE GmbH – Stadt Eberswalde“ gehört in den öffentlichen Teil. Es geht bei der Angelegenheit vor allem um die endliche Klärung der vermögensrechtlichen Folge aus dem Spendenskandal. Schon der Versuch, die Angelegenheit nicht öffentlich zu behandeln, muss bei den Bürgern berechtigtes Misstrauen hervorrufen. Zum zweiten ist der Hintergrund der zu treffenden Entscheidung längst bekannt und die Entscheidung lange überfällig. Im Prozess gegen den Exbürgermeister Schulz stellte das Landgericht Frankfurt /Oder in öffentlicher Sitzung klar, dass die „so genannten Spenden“ im Zusammenhang mit dem Verkauf der Stadtwerke als verschleierte Anteile des eigentlich gewollten Kaufpreises zu bewerten sind. Darüber kann auch in öffentlicher Sitzung befunden werden. Es ist ferner überhaupt nicht einzusehen, dass über den zu treffenden Beschluss nicht öffentlich informiert werden soll.

Das eventuelle Gegenargument, die Vorlage könne schutzbedürftige Informationen enthalten, trifft im Hinblick auf den Beschlussvorschlag keinesfalls zu. Die über den Beschlussvorschlag hinausgehenden Betrachtungen in der Anlage zum Beschluss können bei der Debatte außen vor bleiben, oder notfalls in einem nichtöffentlichen Teil des Tagesordnungspunktes noch beleuchtet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung die Möglichkeit und die Pflicht hat, bei der Vorlagenerarbeitung zu gewährleisten, dass die Vorlagen öffentlich behandelt werden können, bzw. nichtöffentliche Elemente gesondert behandelt werden. Dies entspricht dem Grundsatz gemäß § 36 BbgKVerf Absatz 2 „Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.“

Zu 3.) Die drei Vorlagen werden im Zusammenhang beraten und entschieden.

Begründung:

Die drei Vorlagen sollten im Zusammenhang beraten und entschieden werden, weil sie mit den Themen Rückstellungen, Zuschüsse und Kaufpreisauskehr die Existenz der TWE betreffen und im Zusammenhang gesehen werden müssen.

Die gleichzeitige Beratung der drei Vorlagen ermöglicht eine Vereinfachung und damit möglicherweise eine Verkürzung der Diskussion, wenn in den Stellungnahmen zugleich die miteinander in Verbindung stehenden Aspekte vorgetragen werden können.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Müller' or similar, written in a cursive style.